

Opphevet 2002-05-03-13

GESETZ
ÜBER DEN AUSWÄRTIGEN DIENST
von 18. Juli 1958.

§ 1.

Der Auswärtige Dienst hat zur Aufgabe, Norwegens Interessen dem Ausland gegenüber wahrzunehmen und zu fördern, sowie Norwegern ausländischen Behörden, Personen und Institutionen gegenüber Rat, Hilfe und Schutz zu gewähren.

§ 2.

Die Aufgaben des Auswärtigen Dienstes werden von den Auslandsvertretungen sowie von der durch den König bestimmten Regierungsbehörde wahrgenommen. Das zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Auswärtigen Dienstes und überwacht die Einhaltung der Gesetze und geltenden Vorschriften.

Der König erlässt nähere Vorschriften für den Auswärtigen Dienst.

§ 3.

Eine Auslandsvertretung kann Botschaft, Gesandtschaft, konsularische Vertretung, ständige Delegation oder ein anderes Organ des Auswärtigen Dienstes sein, das im zwischenstaatlichen Verkehr besteht oder errichtet werden soll.

§ 4.

Botschaft und Gesandtschaft sind diplomatische Vertretungen. Das gleiche gilt für jede andere Auslandsvertretung, deren Leiter diplomatische Rechte genießt.

Eine konsularische Vertretung kann Generalkonsulat, Konsulat oder Vizekonsulat sein.

§ 5.-

Eine Botschaft oder Gesandtschaft führt die Oberaufsicht über den Konsulatdienst in dem Staat oder den Staaten, in denen der Leiter der Auslandsvertretung akkreditiert oder angemeldet ist. Diese Vertretungen wirken gleichzeitig als Generalkonsulate in dem vom König jederzeit zu bestimmenden Umfang.

Das zuständige Ministerium kann eine Auslandsvertretung mit der Aufsicht über den Konsulatdienst in anderen Staaten beauftragen.

§ 6.

Das Personal einer Auslandsvertretung umfasst Beamte des Auswärtigen Dienstes, die Berufsbeamte sein können, Sonderbeauftragte oder Wahlbeamte des Auswärtigen Dienstes;

andere Beauftragte, die auf Anordnung des zuständigen Ministeriums der Vertretung angeschlossen werden; und das Büropersonal.

Die Bezeichnung entsandter Beamter des Auswärtigen Dienstes umfasst in diesem Gesetz Berufsbeamte und Sonderbeauftragte.

§ 7.

Ein Berufsbeamter bei einer diplomatischen Vertretung kann Gesandter (Botschafter und Minister), Botschafts- und Gesandtschaftsrat, Botschafts- und Gesandtschaftssekretär oder Attaché sein.

§ 8.

Ein Berufsbeamter bei einer konsularischen Vertretung kann Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Attaché sein.

§ 9.

Ein Berufsbeamter im Range vom Botschafts- und Gesandtschaftsrat oder Konsul aufwärts ist Beamter des höheren Dienstes (*in norwegisch: «embetsmann»**)

Andere Berufsbeamte werden vom zuständigen Ministerium angestellt und entlassen.

§ 10.

Ein Berufsbeamter ist verpflichtet, eine Versetzung zu jeder gleichwertigen oder höheren Stellung im zuständigen Ministerium oder bei einer Auslandsvertretung anzunehmen, es sei denn, dass in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt wird. Das gleiche gilt in dem vom König zu bestimmenden Umfang für Beamte im Ministerium.

Der König trifft die Entscheidung über eine Versetzung in eine Amtsstellung des höheren Dienstes. Das zuständige Ministerium trifft die Entscheidung über Versetzungen auf andere Posten, die keine solchen Amtsstellungen sind.

Wo es sich um eine zeitlich begrenzte Beschäftigung handelt, kann auch eine Versetzung in eine Amtsstellung des höheren Dienstes vom zuständigen Ministerium angeordnet werden.

Der König entscheidet, welche Stellungen bei einer Auslandsvertretung und im Ministerium bei einer Versetzung als gleichwertig anzusehen sind.

§ 11.

Der König kann den Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft beauftragen, gleichzeitig als Leiter der konsularischen Vertretung innerhalb seines Amtsbezirkes zu wirken.

*) Ein norwegischer «embetsmann» ist ein Beamter höherer Rangstufe der laut der norwegischen Verfassung vom König im Staatsrat ernannt und verabschiedet wird. Es entspricht hier den Rangstufen vom Ministerialrat aufwärts im deutschen Beamtenrecht.

§ 12.

Gesandte und Leiter einer konsularischen Vertretung werden zu ihrem betreffenden Amt ernannt.

Andere Berufsbeamte, die eine Amtstellung des höheren Dienstes bekleiden, werden vom König zu ihrem Amtrang ernannt und zum Dienst an einer Auslandsvertretung bestellt.

Berufsbeamte, die eine Amtstellung des höheren Dienstes nicht bekleiden, werden vom zuständigen Ministerium zu ihren Dienstrang ernannt und zum Dienst im Ministerium oder bei einer Auslandsvertretung beordert.

§ 13.

Wenn es der Dienst erfordert, kann ein Berufsbeamter dem zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt werden. Ein zur Verfügung gestellter Beamter erhält Besoldung gemäss der Besoldungsordnung des Öffentlichen Dienstes zuzüglich der für eine gleichwertige Stellung im Ministerium gegebenenfalls geltenden Zuschläge. Während der Zeit, in der ein Beamter zur Verfügung gestellt ist, kann ihm das zuständige Ministerium Aufträge im Ministerium oder an einer Auslandsvertretung erteilen.

§ 14.

Ein Sonderbeauftragter ist ein für besondere Zwecke bei einer Auslandsvertretung entsandter Beamter.

Ein Sonderbeauftragter wird vom König für einen bestimmten Zeitraum bestellt.

Ein Sonderbeauftragter untersteht dem Leiter der zuständigen Auslandsvertretung.

Die Bestimmungen in §§ 19, 20 und 21 dieses Gesetzes gelten nicht für Sonderbeauftragte.

§ 15.

Wahlbeamte des Auswärtigen Dienstes sind die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die keine Berufsbeamten sind.

Ein Wahlgeneralkonsul und Wahlkonsul sind Beamte des höheren Dienstes. Ein Wahlvizekonsul wird vom zuständigen Ministerium angestellt und entlassen.

§ 16.

Ein Beamter des Auswärtigen Dienstes darf von der Regierung eines anderen Staates keinerlei Aufträge diplomatischer, konsularischer oder anderer amtlicher Art ohne Genehmigung des Königs oder des Ministeriums annehmen.

Ein entsandter Beamter des Auswärtigen Dienstes darf für eigene oder anderer Rechnung keinen Handel oder andere Erwerbstätigkeit betreiben.

Ein entsandter Beamter des Auswärtigen Dienstes muss norwegischer Staatsangehöriger sein.

§ 17.

Wird gegen einen entsandten Beamten des Auswärtigen Dienstes strafrechtliche Anklage erhoben, ist die Klage vom Gericht in Oslo zu erheben, sofern gemäss der Strafprozessordnung kein anderer Gerichtsstand zuständig sein sollte.

Ein entsandter Beamter des Auswärtigen Dienstes, der sich im norwegischen Staatsdienst im Ausland aufhält, hat seinen Gerichtsstand in Oslo, falls er seinen Wohnsitz nicht an einem anderen Ort im Norwegischen Reiche hat. Steuerrechtlich ist er als im Ausland wohnhaft zu betrachten.

Bei Rechtsfällen in dienstlichen Angelegenheiten hat das gesamte in § 6 erwähnte Personal den Gerichtsstand in Oslo, es sei denn, dass nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung das Gericht an einem anderen Ort im Reiche für den betreffenden Fall zuständig ist.

§ 18.

1. Das Büropersonal einer Auslandsvertretung kann entweder Büroangestellten sein, die gemäss der Besoldungsordnung des Öffentlichen Dienstes besoldet werden zuzüglich der für die betreffende Stellung gegebenenfalls festgesetzten Zuschläge; oder Ortskräfte, deren Entlohnung und Arbeitsbedingungen vom zuständigen Ministerium festgesetzt werden.
2. Ein Büroangestellter kann Kanzler, Sekretär oder Assistent sein. Diese werden vom zuständigen Ministerium angestellt und entlassen und können auf Gesuch in eine Stellung bei einer Auslandsvertretung versetzt werden. Das zuständige Ministerium kann jederzeit einen Büroangestellten in eine gleichwertige oder höhere Stellung im Ministerium zurückberufen.
Das zuständige Ministerium entscheidet, welche Stellungen bei einer Auslandsvertretung und im Ministerium bei der Versetzung eines Büroangestellten als gleichwertig anzusehen sind.
Die Bestimmungen in §§ 16 und 17 dieses Gesetzes gelten auch für Büroangestellte. Im übrigen unterliegt ein Büroangestellter den für Beamte des Öffentlichen Dienstes in Norwegen geltenden Bestimmungen, es sei denn, etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist oder sich daraus ergibt, dass der Dienst ausserhalb des Norwegischen Reiches ausgeführt wird.
3. Ortskräfte werden nach vorher eingeholter Genehmigung des zuständigen Ministeriums von der Auslandsvertretung angestellt und entlassen.

§ 19.

Amtshandlungen, die laut Gesetz von einer konsularischen Vertretung oder vom Beamten einer konsularischen Vertretung ausgeübt werden sollen, können mit gleicher Rechtskraft von Beamten einer diplomatischen Vertretung ausgeführt werden.

§ 20.

Soweit norwegisches Recht, Übereinkommen mit dem betreffenden fremden Staat oder dessen Gesetzgebung dem nicht entgegenstehen, kann ein Beamter des Auswärtigen Dienstes oder ein Beamter, der zeitweilig die Stellung eines solchen Beamten bekleidet oder für sie ernannt ist, alle Amtshandlungen verrichten, zu deren Ausübung in Norwegen ein Notarius publicus befugt ist, soweit es im Interesse eines norwegischen Staatsangehörigen geschieht oder die Angelegenheit im übrigen mit Norwegen oder norwegischen Interessen in Verbindung steht. Jedoch kann ein Eid oder eine Versicherung auf Ehre und Gewissen nur von einem vom König dazu bevollmächtigten Beamten des Auswärtigen Dienstes abgenommen werden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter. Für die Abnahme eines Eides oder einer Versicherung auf Ehre und Gewissen gelten nicht die im Gesetz über das Inkrafttreten der Prozessordnung vom 14. August 1918, § 6, 2. Absatz, genannten Bedingungen.

§ 21.

Soweit norwegisches Recht, Übereinkommen mit dem betreffenden fremden Staat oder dessen Gesetzgebung dem nicht entgegenstehen, kann ein vom König dazu bevollmächtigter Beamter oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter Eheschliessungen vornehmen. Der Beamte kann gegebenenfalls auch die Vollmacht zur Vornahme einer Eheschliessung erhalten, wenn nur einer der Verlobten norwegischer Staatsangehöriger oder in Norwegen wohnhaft ist. Es kann keine Vollmacht zur Vornahme von Eheschliessungen von Personen erteilt werden, die Staatsangehörige des Staates sind, in dem die Ehe geschlossen werden soll.

Der König kann nähere Vorschriften über die Vornahme einer Eheschliessung vor einem Beamten des Auswärtigen Dienstes erteilen, so über die anzuwendende Form, über Auf-

gebot oder andere Bekanntmachungen vor der Eheschliessung, über die Meldung der Eheschliessung an norwegische Behörden, sowie über die Pflicht der Registerführung und der Ausfertigung von Urkunden und Auszügen.

Über die Auswirkungen einer im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Paragraphen vorgenommenen Eheschliessung und über die Anerkennung von nichtigen Eheschliessungen gelten entsprechend die Bestimmungen im § 11 des Gesetzes über Eheschliessungen vor norwegischen Behörden im Ausland und vor ausländischen Behörden in Norwegen.

§ 22.

Der Gebührentarif für die Auslandsvertretungen wird vom König festgestellt. Hierüber soll eine Meldung an das Storting gesandt werden.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.
Vom gleichen Zeitpunkt an wird das Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 13. Dezember 1948 aufgehoben.